

## Innovationsgutscheine

### 1. Wer wird gefördert?

Zuwendungsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die vor dem 01.03.2020 gegründet wurden und ihr Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen. Als KMU nach dieser Richtlinie zählen Unternehmen, die weniger als 500 Personen (berechnet nach Vollzeitäquivalenten) beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

### 2. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungsdienstleister zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, wie z. B.

- Konstruktionsleistungen,
- Service Engineering,
- Prototypenbau,
- Design,
- Produkttests zur Qualitätssicherung,
- Werkstoffstudien,
- Studien sowie Konzepte zur Fertigungstechnik,
- Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer,
- Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboratorien,
- Tests und Zertifizierungen.

### 3. Wer wird nicht gefördert?

Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

EINE GEMEINSAME INITIATIVE VON:



**Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Braunschweig**

#### **4. Welche Bedingungen müssen die Antragsteller erfüllen?**

Zuwendungsfähig sind Entwicklungsprojekte mit Innovationspotential, bei denen zum einen ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt. Zum anderen muss die technische Kompetenz des Forschungs- und Entwicklungsdienstleisters vorhanden sein. Sie müssen einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres.

Zusätzlich müssen sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen.

Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Ausgangslage und Zielvorstellung (Projektskizze),
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan).

#### **5. Sofern der Umsatzrückgang erst in Quartal 3 erfolgt, besteht dann trotzdem die Möglichkeit einer Förderung?**

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 (2. Quartal) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass eine Förderung bei einem Umsatzrückgang erst im 3. Quartal erfolgen kann. Die Prüfung erfolgt durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

#### **6. In welcher Höhe muss ein Umsatzrückgang vorliegen?**

Jeder Umsatzrückgang egal in welcher Höhe im 2. Quartal des Jahres 2020 im Vergleich zum 2. Quartal des Jahres 2019 ist ausreichend.

#### **7. Wie verhält es sich mit jungen Start-ups, die noch keinen Umsatz verzeichnen/verzeichnet haben? Sind diese ausgeschlossen?**

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Es muss trotzdem ein Corona bedingter Umsatzeinbruch belegt werden können. Ein Antrag kann somit auch von jungen Start-ups gestellt werden.

#### **8. Muss der Dienstleister eine niedersächsische/deutsche Forschungsinstitution sein?**

Nein, der Dienstleister für Forschung und Entwicklung muss nicht aus Niedersachsen und auch nicht aus Deutschland sein.

#### **9. Bis wann kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?**

Anträge können bis zum 30.11.2022 bei der NBank eingereicht werden.

**10. Kann man einen Antrag für mehrere Entwicklungsprojekte stellen?**

Ja, es sind mehrere Anträge für Innovationsgutscheine pro Unternehmen möglich. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren allerdings 200.000 EUR nicht übersteigen.

**11. Wo finde ich die notwendigen Antragsformulare?**

Die Antragsformulare für die vorgestellten Förderrichtlinien finden Sie bei der NBank unter:  
<https://www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovationsgutscheine/index.jsp>

**12. Wie lange wird die Antragsbearbeitung dauern?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die NBank arbeitet mit Hochdruck daran die eingehenden Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

**13. Kann ich für eine Investition/Innovation auch andere Förderungen neben den hier vorgestellten Förderprogrammen in Anspruch nehmen?**

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Finanzierungshilfen anderer öffentlicher Mittel aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen oder aus anderen Mitteln der EU für denselben Zweck ist ausgeschlossen

**14. Sind in einem Unternehmen auch Teilbereiche/Abteilungen förderberechtigt, wenn man für diesen Bereich/diese Abteilung einen entsprechenden Umsatzeinbruch nachweisen kann?**

Nein. Gemäß den vorgestellten Förderrichtlinien können Anträge nur von Unternehmen gestellt werden. Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden.